

Institut für Geistiges Eigentum			
E 2 G. FEB. 2008			
Reg. Nr. 501			
BERN	Wis	z.K	Bern.
		Adol	
		Ha	
		Szo	

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stv. Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

pie
laol

Bern, 21. Februar 2008

Gesetzgebungsprojekt "Swissness" Vernehmlassungsverfahren

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 55

marketing@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Sehr geehrter Herr Addor
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2007, womit Sie uns einladen, zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftszeichen (Markenschutzgesetz) und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Wappenschutzgesetz) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Erwägungen

1. Die Schweizer Milchproduzenten SMP erachten die Revision des Markenschutzgesetzes und des Wappenschutzgesetzes aus folgenden Gründen als notwendig:
2. Die Marke "Schweiz", "Swiss" oder allgemein die sogenannte "Swissness" ist auf den nationalen und internationalen Märkten ein Gütezeichen geworden und somit von hohem Wert. Doch ist mit dieser Entwicklung auch ein zunehmender Missbrauch von "Swissness" im In- und Ausland verbunden.
3. Für die Verwendung von "Swissness" für die Kennzeichnung von Produkten oder Dienstleistungen sowie im Marketing sind klare Regeln erforderlich, damit die Rechtssicherheit gewährleistet wird. Mit diesen verbindlichen Grundlagen ist konsequent gegen Missbräuche vorzugehen. Die Möglichkeit zur Verwendung des Schweizer Kreuzes nicht nur für Dienstleistungen, sondern auch für Produkte wird begrüsst.



25. Feb. 2008

4. Die Vorschriften über die "Swissness" und die Herkunftsangaben in den verschiedenen Gesetzgebungen des Bundes und der Kantone sind soweit als möglich zu vereinheitlichen und aufeinander abzustimmen.
5. Die "Swissness" ist im In- und Ausland besser zu schützen. Zuwiderhandlungen und Missbräuche sind auch im Ausland konsequent zu verfolgen.
6. Die "Swissness" muss prioritär für die schweizerische Herkunft und Qualität der Produkte und Dienstleistungen stehen. Die Profilierung von Schweizer Unternehmen kann nur in zweiter Linie erfolgen.

Die Schweizer Milchproduzenten SMP unterstützen die gleichzeitige und koordinierte Revision des Markenschutzgesetzes und des Wappenschutzgesetzes des Bundes.

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 55

marketing@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Markenschutzgesetz

Die Verstärkung des Markenschutzes wird begrüsst.

Die neu vorgesehene Parallelregistrierung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) als Garantie- und Kollektivmarken wird von den Schweizer Milchproduzenten SMP unter folgenden Voraussetzungen unterstützt:

- Der Markenschutz ist ein Exklusivrecht für den Markeninhaber, während die GUB und GGA keine Monopolrechte begründen. Daher sind die vorgesehenen Garantie- und Kollektivmarken für GUB und GGA nicht als "gewöhnliche" Garantie- und Kollektivmarken zu behandeln.
- Zudem besteht die Gefahr, dass die Bemühungen der Schweiz um internationale Anerkennung ihrer GUB und GGA nicht mehr erreicht wird, weil man sich im Ausland auf den Standpunkt stellen könnte, der Markenschutz sei bereits in internationalen Abkommen geregelt und ein zusätzlicher Schutz somit unnötig. Diese Entwicklung könnte langfristig zu einer Ablösung der GUB und GGA durch den Markenschutz führen. Das hätte insbesondere den Nachteil, dass der Markenschutz regelmässig mit erheblichem Aufwand zu erneuern und auch stetig gegen Unberechtigte zu verteidigen wäre. Die Schweiz muss sich daher weiterhin mit aller Kraft bemühen, die Anerkennung von GUB und GGA im Ausland zu erreichen.
- Der Markenschutz für GUB und GGA müsste sich also von den klassischen Garantie- und Kollektivmarken unterscheiden. Die Bestimmungen über die Registrierungen von GUB und GGA



müssten denjenigen des neuen Markenschutzgesetzes vorgehen. Für GUB und GGA dürfen aufgrund des Markenschutzgesetzes keine zusätzlichen Bedingungen ins Pflichtenheft Eingang finden. Eine Registrierung als GUB oder GGA muss einen automatischen Markenschutz als Garantie- oder Kollektivmarke gemäss Markenschutzgesetz nach sich ziehen. Die Schaffung eines Registers für geographische Angaben wird unterstützt.

Die Schweizer Milchproduzenten SMP anerkennen und begrüßen die weitgehende Koordination der Revision über die Herkunftsangaben mit den anderen Bundesgesetzgebungen. Wie im Bericht zu dieser Revisionsvorlage festgehalten wird, ist eine Abstimmung mit den zollrechtlichen Bestimmungen über den Ursprung bedauerlicherweise nicht möglich.

Weststrasse 10

Postfach

CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11

Telefax 031 359 58 55

marketing@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes für die Revision des Markenschutzgesetzes

Art. 22a Garantie- und Kollektivmarke für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe (neu)

- ¹ Eine Gruppierung, die ~~eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 (LwG) oder~~ eine geographische Angabe nach Artikel 50a hat registrieren lassen, kann in Abweichung von Artikel 2 Buchstabe a eine Garantie- oder Kollektivmarke für diese Ursprungsbezeichnung oder diese geographische Angabe eintragen lassen. Artikel 16 Absatz 5 LwG sowie Artikel 50a Absatz 7 des vorliegenden Gesetzes bleiben vorbehalten.
- ² **Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 (LwG) ist automatisch auch als Garantie- oder Kollektivmarke gemäss diesem Gesetz einzutragen.**
- ²³ Der Inhaber einer Marke nach Absatz 1 kann anderen verbieten, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe für identische oder vergleichbare Waren im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht dem Pflichtenheft der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe entspricht.

Begründung

Siehe die generellen Bemerkungen zum Markenschutzgesetz.



Art. 48, Abs. 2 und 3
Herkunftsangabe für Waren

- ² Die Herkunft entspricht dem Ort, wo mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen. Nicht als Herstellungskosten gelten namentlich die Kosten für **Forschung und Entwicklung**, den Vertrieb der Ware wie für Marketing und Kundenservice.
- ³ Der Ort nach Absatz 2 muss folgendem Ort entsprechen:
- für Naturprodukte: dem Ort der Gewinnung oder dem Ort, wo das Produkt ~~vollständig gewachsen~~ **geerntet worden ist, bei Tieren: Fleisch von am betreffenden Ort aufgezogenen Tieren, deren überwiegenden Gewichtszunahme am Ort erfolgt ist oder die ihr Leben zum überwiegenden Teil am Ort verbracht haben;**
 - für verarbeitete Naturprodukte: dem Ort, wo mit der Verarbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festgelegt werden;
 - für industrielle Produkte: dem Ort, wo mit der vorgenommenen Tätigkeit die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festgelegt werden, wobei mindestens ein Fabrikationsschritt an diesem Ort stattfinden muss.

Begründung

Die Revision des Markenschutzgesetzes ist auf das bestehende Lebensmittelgesetz und seine Ausführungsbestimmungen abzustimmen. Der Entwurf zum Markenschutzgesetz geht in Art. 48 Abs. 3 Bst. a für Naturprodukte unverhältnismässig weit, verglichen mit den weiteren Bestimmungen unter Bst. b und c für verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte. Es ist unverhältnismässig, bei Naturprodukten zu verlangen, dass diese vollständig am Ort der Ernte respektive Gewinnung gewachsen sein müssen. Produkte, die gemäss Markenschutzgesetz nicht mit einer Herkunftsangabe versehen werden dürfen, müssen aber weiterhin mit einem Produktionsland gemäss Lebensmittelrecht deklariert werden.

Art. 50a Register für geografische Angaben (neu)

- ¹ Der Bundesrat schafft ein Register für geografische Angaben für Waren mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wein und deren Verarbeitungsprodukten.

Begründung

Weil die Eidgenössischen Räte auf die Revision des Waldgesetzes nicht eingetreten sind, wird im Waldgesetz keine analoge gesetzliche Grundlage geschaffen und daher sind die waldwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls ins Markenschutzgesetz einzuschliessen. Alternativ könnte

Weststrasse 10

Postfach

CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11

Telefax 031 359 58 55

marketing@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch



Art. 41a der Revisionsvorlage für das Waldgesetz (07.033) zu den Änderungen des bisherigen Rechts hinzugefügt werden.

Wappenschutzgesetz

Die im Vorentwurf Wappenschutzgesetz vorgesehene Reservation der öffentlichen Wappen für den hoheitlichen Gebrauch und der Flaggen (Fahnen) für den Gebrauch durch die Wirtschaft und Private erachten die Schweizer Milchproduzenten SMP als zweckmässig. Sie unterstützen diese Revision.

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizer Milchproduzenten SMP



Dr. Albert Rösti
Direktor



Niklaus Schällibaum
Leiter Marketing

Weststrasse 10

Postfach

CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11

Telefax 031 359 58 55

marketing@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch

